

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt in Gießen

Aufgrund von §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54) und § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2011 (BGBl. I S. 2714), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gegeben wird:

Artikel 1 Änderung der Wochenmarktgebührensatzung

§ 3 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt in Gießen wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Benutzungsgebühren betragen:

1. für die Standplätze im Freien

- | | |
|---|---------|
| a) je m ² Marktfläche und Markttag (als Tagesgebühr) | 0,50 € |
| zuzüglich einer Grundgebühr für jeden Markttag in Höhe von | 10,00 € |
| b) je m ² Marktfläche und Monat (als Dauererlaubnis) | 3,60 € |
| zuzüglich einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von | 15,00 € |

2. für die Metzgerstände in den neuen Marktlauben

- | | |
|---|---------|
| je Marktlaube und Monat (als Dauererlaubnis) | 38,00 € |
| zuzüglich einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von | 15,00 € |

3. für die offenen Verkaufsstände

- | | |
|---|---------|
| a) in den neuen Marktlauben je Marktlaube und Monat
(als Dauererlaubnis) | 38,00 € |
| zuzüglich einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von | 15,00 € |
| b) in den alten Marktlauben je Marktlaube und Monat
(als Dauererlaubnis) | 33,00 € |
| zuzüglich einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von | 15,00 € |

4. für die Abgabe von Imbissgerichten zusätzlich zu den
Gebühren Nr. 1 – 3 je Verkaufsstand und Monat

20,00 €"

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Weigel-Greilich (Bürgermeisterin)